

Animal Hoarding: Das krankhafte Sammeln von Tieren

Aktuelle Situation in Deutschland und Bedeutung für die Veterinärmedizin

von Tina Sperlin, Johann Schäffer und Thomas Blaha

Ein Tierschutzproblem, mit dem sich das öffentliche Veterinärwesen zunehmend befassen muss, ist das Animal Hoarding – das pathologische Sammeln und Horten von Tieren. An der Tierärztlichen Hochschule Hannover wurde das Thema im Rahmen einer vom Tierschutzbund geförderten Dissertation nun grundlegend bearbeitet [1]. Der nachfolgende Beitrag fasst die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen zusammen.

„Für den Fall, dass ein neuer Schützling ihm über den Weg lief, führte er stets Halsband und Leine bei sich, und abends schleppte er in großen Einkaufstaschen Tierfutter nach Hause, ärmlich, ja provokant schäbig gekleidet, eine Gestalt, in der keiner den Literaten vermuten konnte, ein Hundefänger, ein Clochard – ein Pariser Original.“

Mit diesen Worten beschreibt der Übersetzer Hanns Grössel den französischen Schriftsteller Paul Léautaud (1871–1956, **Abb. 1**), der in Tagebüchern über sein Leben in der Zeit

vor der Jahrhundertwende bis zu seinem Tod im Jahr 1956 berichtet [2]. Zeitlebens hält Léautaud seine Erlebnisse und Beobachtungen in akribischer, geistreicher und bissiger Weise fest. Als Tierfreund beschreibt er immer wieder Szenen, die er mit Tieren erlebt oder beobachtet hat. Léautauds Mutter verlässt in seiner frühen Kindheit die Familie, das Verhältnis zu seinem Vater ist schwierig. Als Erwachsener lebt er zurückgezogen mit wenigen unsteten Bekanntschaften. Im Jahr 1914 lebt er mit 38 Katzen, 22 Hunden, einer Ziege und einer Gans in einem Haushalt.

Die Gesundheit der Tiere ist Léautaud wichtiger als persönliche Auszeichnungen. Seinen Ruhm möchte er nutzen, um auf den Tierschutz aufmerksam zu machen. Selbstkritisch notiert er aber 1906: *„Mein Mitleid für Tiere hat etwas Krankhaftes. Ich leide jetzt schon bei der bloßen Vorstellung, dass ein Tier – ganz gleich welches – unglücklich sein könnte“*, und er nimmt immer mehr streunende Tiere auf. Anfangs noch mit Hilfe von Haushälterinnen, erledigt er später seinen Haushalt alleine, der ihm im Laufe der Jahre jedoch über den Kopf wächst. 1945 beschließt er, nachdem sich sein Tierbestand auf zwei Katzen und einen Affen reduziert hat,

keine weiteren Hunde mehr aufzunehmen. Léautaud stirbt 84-jährig in einer Privatklinik bei Paris, nicht ohne sich mit den dort lebenden Tieren angefreundet und darüber berichtet zu haben. Paul Léautaud hatte eine tiefe emotionale Bindung zu Tieren, gekoppelt mit einer Sammelleidenschaft, die sich zwanghaft äußerte.

Was ist Animal Hoarding?

Übersetzt bedeutet *Animal Hoarding* „Tiere horten“. Der Terminus *horten* wird v. a. im Rahmen der wissenschaftlichen Beschreibung von Zwangserkrankungen des Menschen verwendet. Gary Patronek definierte im Jahr 1999 einen Animal Hoarder als eine Person, die eine Vielzahl von Tieren hält, ohne den Mindeststandard an Nahrung, Hygiene und/oder tierärztlicher Versorgung gewährleisten zu können [3]. Dieser Mensch ist nicht mehr in der Lage, der Verschlechterung der Tierzustände wie Krankheit, Hunger und Tod entgegenzuwirken. Er ist nicht imstande, Maßnahmen gegen die massive Ansammlung von Tieren auf zu wenig Raum und gegen die verwerflichen Bedingungen zu ergreifen (**Abb. 2 und 3**). Er kann auch nicht gegen die negativen Effekte



Abb. 1: Porträt von Paul Léautaud mit seinen Katzen, um 1920, von Henri-Gabriel Ibels (franz. Maler, 1867–1936) [1].



Abb. 2: Einer von ca. 40 eingesperrten Hunden, die teilweise ohne Tageslicht in Bretterverschlägen gehalten wurden [1].

Foto: T. Sperlin



Abb. 3: Eine auffällige Katzenhaltung im Sinne von Animal Hoarding, bei der die Tiere ohne Interieur gehalten wurden [1].

Foto: T. Sperlin

auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der eigenen Person oder der Haushaltsmitglieder reagieren.

Patronek hat das Vorkommen von Animal Hoarding in den USA systematisch untersucht und festgestellt, dass es sich bei 76 Prozent der Tierhalter um weibliche Personen handelt. In 46 Prozent der untersuchten Fälle waren die Betroffenen 60 Jahre oder älter. Mehr als die Hälfte lebte in Einpersonenhaushalten. Die meisten gehorteten Tiere in der Studie waren Katzen, Hunde und Vögel. Im Durchschnitt wurden 39 Tiere gehalten, wobei in vier Fällen mehr als 100 Tiere im Haushalt vorkamen. In 80 Prozent der Fälle wurden Tiere tot oder in schlechter Kondition aufgefunden. Fast 60 Prozent der Betroffenen nahmen das Problem nicht wahr.

In Deutschland wurden bislang keine Daten erhoben, und in der Humanmedizin ist Animal Hoarding als Krankheitsbild nicht kategorisiert.

Typologie der Charakterprofile von Tierhortern

Patronek, Loar und Nathanson erstellten im Jahr 2006 eine Typologie über auffällige Persönlichkeitsprofile von Tierhortern und unterschieden dabei vier Grundtypen [4]:

Während Tiere beim **Pflegertyp** durchaus im Anfangsstadium des Hortens in gutem Zustand sind, wurde beobachtet, dass die eigene Person oder Pflegebedürftige (z. B. Kinder oder Ältere) in unterschiedlichen Ausprägungen zunehmend vernachlässigt werden. Die Personen haben überwiegend ein Bewusstsein für die Situation und neigen eher nicht dazu, die Schwierigkeiten zu verleugnen. Auslöser sind häufig einschneidende Änderungen der Lebensumstände oder Ressourcen: im sozialen

Umfeld beispielsweise ein Partnerverlust, ökonomische Veränderungen wie der Verlust des Einkommens oder der Arbeit und/oder medizinische Einschränkungen wie das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen. Bei diesem Typ werden starke emotionale Beziehungen zu den Tieren ausgelebt, die als Kinder oder Familienmitglieder angesehen werden. Das Selbstbewusstsein des Tierhalters ist eng mit der Rolle als Betreuungsperson verknüpft. Bei diesen Tierhaltern finden sich vermehrt psychische Störungen.

Der **Rettertyp** weist sich durch ein starkes missionarisches Bedürfnis aus, Tiere zu retten, was zu einem unvermeidbaren Zwang führt. Eine anfänglich auf Einzelindividuen gerichtete Rettungsabsicht, die mit der Aufnahme eines Tieres beginnt, wird allmählich durch eine ausschließliche Rettungsabsicht ersetzt. Diese Tierhalter neigen dazu, sich und/oder die Tiere zu verstecken.

Der **Züchertyp** ist dadurch gekennzeichnet, dass seine Zuchterfolge die Verkaufszahlen übersteigen. Anfänglich zur Ausstellung oder für den Verkauf gezüchtet, erhöht sich über die Zeit die Anzahl der Tiere. Das Züchten wird fortgesetzt, obwohl eine adäquate Versorgung nicht gewährleistet werden kann, wobei gezieltes als auch ungezieltes Züchten von Tieren beobachtet wurde. Häufig werden die zu züchtenden Tiere nicht im Haushalt der Tierhalter gehalten, sodass die menschlichen Lebensbedingungen nicht so stark beeinträchtigt werden wie die der Tiere. Es besteht eine moderate Einsicht der Tierhalter bezüglich des Zustands der Tiere und der möglichen Kapazitäten, diese zu versorgen. Oftmals werden Tiere vom Züchertyp vor Kontrollen versteckt.

Der **Ausbeutertyp** beschafft sich Tiere aktiv, um ausschließlich die eigenen Bedürfnis-

se zu erfüllen. Ihm mangelt es an Empathie für Mitmenschen und Tiere, dabei besitzt er die Fähigkeit, die äußere Erscheinung zu bewahren und Glaubwürdigkeit und Kompetenz bei Beamten, der Öffentlichkeit und Medien hervorzurufen. Dieser Typus neigt dazu, Charakterzüge eines Soziopathen und/oder einer Persönlichkeitsstörung aufzuweisen.

Zielsetzung und Ergebnisse der eigenen Untersuchungen

Praktizierende Tierärzte können in der Sprechstunde oder bei Hausbesuchen auf Patientenbesitzer treffen, die Animal Hoarding betreiben, v. a. wird jedoch das öffentliche Veterinärwesen mit der Problematik konfrontiert, wenn es zu Anzeigen kommt. Die Schwierigkeiten der Amtsveterinäre vor Ort und der Umgang mit den Tierhortern standen deshalb im Fokus dieser Untersuchung. Ziel der Studie war, die aktuelle Situation des Hortens von Tieren in Deutschland und die Bedeutung für die Tierärzteschaft mittels einer umfangreichen Befragung zu dokumentieren, ihre Ursachen zu ergründen, ggf. relevante Beurteilungskriterien für Schwachstellen aufzuzeigen, Entwicklungstendenzen zu erörtern und Empfehlungen für den Umgang mit dem Problem in Form eines Leitfadens (**siehe Kästen**) zu entwickeln.

Trotz vielfach beklagten Zeit- und/oder Personalmangels beteiligten sich zahlreiche Amtstierärzte an der Umfrage, denen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich und sehr herzlich gedankt sei. Mit der hohen Response rate von 80,5 berichteten deutschlandweit 219 Amtsveterinäre über bekannte Fälle auffälliger Tierhaltungen im Sinne von Animal Hoarding. Insgesamt wurden ausgefüllte Fragebögen zu 625 Fällen zurückgesandt, das entspricht durchschnittlich 2,3 Fälle pro Veterinäramt. Der Bearbeitungszeitraum pro Fall lag im Durchschnitt bei drei Jahren, 30 Jahre war die längste angegebene Zeitspanne. Mehr als ein Drittel der Fälle war zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht abgeschlossen.

Tierbestand

Am häufigsten waren Katzenhaltungen auffällig, gefolgt von der Hundehaltung. Am höchsten in der Gesamtzahl der Tiere pro Fall waren die Tierbestände bei den Nagern (v. a. Mäuse und Ratten), was teilweise auf die hohe Fruchtbarkeits- und Nachkommensrate zurückzuführen ist. **Insgesamt** wurden **52 569 Tiere** beziffert (**Tab. 1**).

Die Art der Erkrankungen oder Verletzungen der Tiere konnte durch freie Antwortmöglichkeit angegeben werden. Vorhandener Parasitenbefall und insbesondere Unterernährung oder Kachexie der Tiere aufgrund fehlender Versorgung durch die Tierhalter wurden ermittelt, ebenso die Anzahl der verendeten und euthanasierten Tiere. Einen unauffälligen Gesundheitszustand wiesen die Tierbestände nur in 17,3 Prozent der Fälle auf (**Tab. 2**).

Tab. 1: Übersicht über die Anzahl der Fälle sowie die maximale, durchschnittliche und gesamte Anzahl der Tiere in den auffälligen Tierhaltungen in einer Auswahl (N = 501).

Tierart	Fälle	Maximum	Durchschnitt	Gesamt
Katzen	255	106	25	6417
Hunde	227	200	22	4935
Kaninchen	122	1000	44	5398
Ziervogel	93	1700	52	4811
Pferde	91	330	20	1802
Nager	79	3000	104	8251
Meerschweinchen	73	400	52	3800

Tab. 2: Gesundheitlicher Zustand der Tiere in den auffälligen Haltungen (N = 479).

Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung	Prozent	Fälle
Erkrankungen	60,0	298
Verletzungen	27,8	138
Parasiten	50,3	250
Unterernährung	41,9	208
Verendete Tiere	30,8	153
Euthanasien	41,9	208
Gesundheitszustand unauffällig	17,3	86

Verhaltensauffälligkeiten, die in 133 Fällen (27,3 Prozent, N = 487) bei allen Tierarten festgestellt werden konnten, äußerten sich v. a. in Form von Deprivationsschäden.

Tierhalter

Das durchschnittliche Alter der Tierhalter zum Zeitpunkt der Dokumentation der Fälle durch die Veterinärämter lag bei 50 Jahren, die Altersspanne reichte von 16 bis 89 Jahren. Die Geschlechterverteilung ergab, dass mit 64,1 Prozent überwiegend Frauen auffällig wurden gegenüber 30,3 Prozent Männern. Anzumerken ist, dass in 5,6 Prozent Paare oder ganze Familien als gemeinsame Tierhalter benannt wurden (N = 518). Insgesamt wohnten 221 Kinder in 118 Fällen mit im Haushalt, durchschnittlich waren das zwei Kinder pro Haushalt. Beruflich tätig war annähernd ein Viertel der Tierhalter (24,5 Prozent), der größte Teil war nicht berufstätig (N = 371).

Veterinärämtliche Maßnahmen

Erste Maßnahme nach einer Meldung ist i. d. R. das **Gespräch mit dem Tierhalter**, was in 87,9 Prozent der Fälle möglich war (N = 472). In 12,1 Prozent wurde niemand angetroffen oder das Gespräch kategorisch verweigert. Schwieriger war es für den bearbeitenden Veterinär, Zutritt auf das Gelände und in die Wohnung zu erhalten. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle (53,9 Prozent, N = 475) wurde der Zutritt freiwillig gewährt, in 25,5 Prozent aber verweigert. In 20,6 Prozent der Fälle wurden Angaben zu einem teilweise möglichen Zutritt gemacht: die Besichtigung war anfangs möglich, mit Schwierigkeiten verbunden, nur mit Voranmeldung oder angekündigtem Termin

durchführbar oder der Zutritt wurde aufgrund eines fehlenden Zutrittsrechts nur auf das Gelände/den Außenbereich gewährt und nicht in die Wohnung, in der sich der Tierbestand befand.

Bußgelder oder Zwangsgelder nach landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften wurden in 37,7 Prozent der Fälle auferlegt (N = 427).

Das Mittel der Wahl waren mit 86,4 Prozent (N = 462) **schriftliche Verfügungen oder Auflagen** (gemäß § 16 a TierSchG). Am häufigsten wurde die Abgabe oder Reduktion einzelner oder aller Tiere und/oder ein Aufnahmestopp gefordert. Weitere genannte Verfügungen waren Pflegemaßnahmen und Haltungsverbesserungen (**Abb. 4**), tierärztliche Versorgung, Hygienemaßnahmen von Sauberkeit bis hin zur Seuchenhygiene, Schädlingsbekämpfung, Quarantäne und Kadaverentsorgung. Ein Zuchtverbot wurde häufig mit Geschlechtertrennung und Kastration sowie einem Handelsverbot gekoppelt. Auch das Zulassen von Nachkontrollen wurde als Auflage erteilt. Bei Kontrollen wurden teilweise weitere Mängel offensichtlich, die in erneuten Auflagen mündeten und nachkontrolliert werden mussten. Eine Begrenzung der Tieranzahl wurde in zwei Dritteln der Fälle angeordnet (65,9 Prozent, N = 434), die Reduktion unterlag individuellen Vereinbarungen bezüglich der Anzahl der gehaltenen Tiere. Bei besonderer Schwere und/oder Wiederholungsgefahr kann das Veterinäramt über eine Beantragung bei der Staatsanwaltschaft am Amtsgericht ein vorläufiges Tierhalteverbot gemäß § 20 a Absatz 1 Tierschutzgesetz erteilen lassen. Ein vorläufiges oder richterlich angeordnetes Tierhalteverbot wurde in 41,5



Abb. 4: Beispiel eines verfallenen Hygienezustandes, bei dem die Hunde in verkoteten Transportboxen gehalten wurden [1].

Foto: T. Sperlin

Prozent der Fälle erteilt (N = 439). Es wird unterschieden zwischen Teilverböten sowie Haltungsverboten und Betreuungsverboten. Meist waren die Verböte befristet, seltener unbefristet. Mehrfach wurde berichtet, dass die Halter auf eine andere Tierart auswichen. Ein endgültiges Verbot der Tierhaltung muss durch ein gerichtliches Urteil erfolgen. Dies kann, sofern angefochten, in höheren Instanzen aufgehoben werden.

Bei der **Wegnahme von Tieren durch das Veterinäramt** ist auf Unterschiede in den landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften hinzuweisen. Tierwegnahmen gemäß Tierschutzgesetz wurden regional unter dem Begriff *Fortnahme* geführt, es gibt keinen bundesweit einheitlichen Verfahrensmodus. Auch der Begriff der *Beschlagnahme* wird nicht einheitlich verwendet. Grundsätzlich können bei Erfolglosigkeit von Verfügungen und fortlaufenden Verstößen gegen das Tierschutzgesetz die Tiere seitens des Veterinäramtes bei *freiwilliger Abgabe* sichergestellt oder bei *unfreiwilliger Abgabe* beschlagnahmt werden. Im Falle der Ablehnung von Anträgen konnten sich die Tierhalter weiteren Maßnahmen und Kontrollen bis auf weiteres entziehen. Die durchgeführten Maßnahmen waren entscheidend für die Frage des Kostenträgers: Im Rahmen einer Ersatzvornahme im Vollstreckungs- und Verwaltungsrecht der kommunalen Selbstverwaltung hatte der Verpflichtete die Kosten zu tragen. Im Falle einer Beschlagnahme ohne richterliche Freigabe trug die Verwaltung die Kosten, bei freiwilliger Abgabe von Tieren war in der Regel der Tierhalter Schuldner. Wurden Tiere bei fehlender richterlicher Freigabe verwertet, mussten die Kosten vom Amt getragen werden.

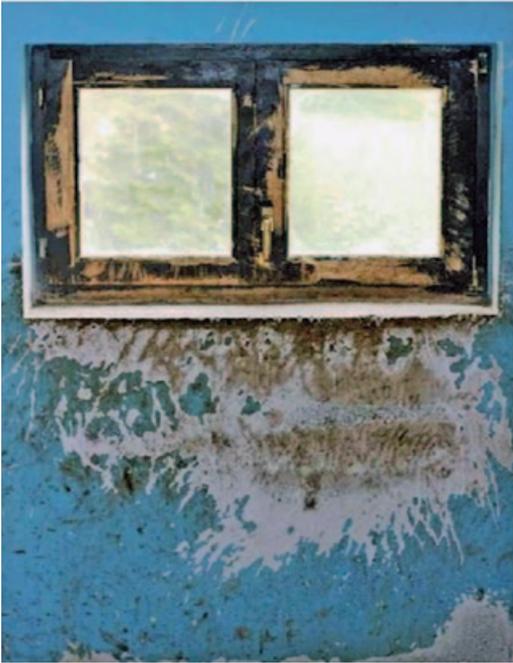


Abb. 5: Fenster in einer auffälligen Hundehaltung mit deutlichen Biss- und Kratzspuren, die den Freiheitsdrang der Tiere demonstrieren [1].

Foto: T. Sperlin

Die Wegnahme von Tieren führte zu logistischen Herausforderungen, die je nach Tierart und -anzahl zu überwinden waren, um unterschiedlich lange Versorgungszeiten zu gewährleisten. Es wurden Tierheime, Pensionen, Zoofachgeschäfte, Zoos, Tierparks, Landwirte, Ställe, Pflegestellen oder Privatpersonen in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche Nutztiere (auch Minischweine und Pferde) konnten z. T. der Schlachtung zugeführt und verwertet werden. Es wurde sowohl über eine regional eingerichtete amtliche Sammelstelle für Pferde berichtet, um die Tiere zeitnah umsiedeln und in der Auffangstation unter Quarantänebedingungen zur weiteren Vermittlung versorgen zu können, als auch über fehlende Tierheime in der Region aufgrund finanzieller Engpässe.

Ermittlungsverfahren als Vorverfahren für Bußgeld- oder Strafverfahren sowie schwebende Verfahren bei Verwaltungs-, Amts- oder Landgerichten wurden in 43,6 Prozent der Fälle (N = 454) eingeleitet, teilweise wurden in Einzelfällen mehrere Strafverfahren zusammengefasst.

Der Streitwert beträgt in Tierschutzangelegenheiten in der Regel 5000 €. Es hat sich herausgestellt, dass die Verfahren auf der Verwaltungsgerichtsebene hinsichtlich der Beugung des Tierhalters erfolgversprechender erscheinen als Strafverfahren, weil diese teilweise wegen des Vorliegens von Animal Hoarding eingestellt wurden. Eine Weiterführung ist dann nur als Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, was aufgrund der damit implizierten Geringfügigkeit der Verletzung von Rechtsregeln des Tierschutzes der Achtung des Tieres als Mitgeschöpf des Menschen entbehrt.

Es empfiehlt sich bei der Verfahrenseinleitung, sowohl die Verwaltungsgerichtsebene als auch die Strafgerichtsebene parallel anzustreben.

Durch Widersprüche, Klagen, das Einschalten von einem oder mehreren Rechtsanwälten (nicht selten Mandatsniederlegung oder Beantragung von Prozesskostenhilfe) dauerten die Verfahren an und führten zu unterschiedlichsten Ergebnissen: Einstellung der Verfahren, Vergleiche, Strafbefehle oder auch Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung wurden ausgesprochen. Gerichtliche Tierhalteverbote waren durchweg zeitlich befristet, ein unbefristetes Tierhalteverbot wurde gegen Auflage einer Therapie in ein befristetes umgewandelt. Die Verfahren mündeten nicht zwangsläufig in einer Urteilsverkündung. Ausgesprochene Urteile wurden in höheren Instanzen angefochten und durchaus auch aufgehoben.

Fazit

Fehlende und falsche Nahrungsversorgung, unhygienische Zustände sowie weitgehend fehlende tierärztliche Versorgung sind Kriterien des Hortens von Tieren. Ein schlechter Pflegezustand der Tiere sowie Verhaltensauffälligkeiten untermauern die Beurteilung des übermäßigen Haltens von Tieren. Weitere Merkmale für ein übermäßiges Halten von Tieren kann ein fehlendes Platzangebot der Tiere sein (**Abb. 4 und 5**). Unkontrollierte

Vermehrung, v. a. bei Auftreten von Inzest, ist ein Hinweis auf das Entgleiten der Situation durch die Tierhalter. Ein Verlust der Kenntnis über die Anzahl oder Identität der gehaltenen Tiere sind fortschreitend festzustellen.

Die von Patronek erstellte Typologie und das Persönlichkeitsprofil der Tierhalter konnte in der Umfrage für Deutschland bestätigt werden. Für die Amtsveterinäre bedeutet das eine Auseinandersetzung mit komplexen menschlichen Charakteren, was neben dem erforderlichen tiermedizinischen und juristischen Fachwissen besonderes psychologisches Einfühlungsvermögen voraussetzt.

In Deutschland ist eine deutliche Zunahme der Anzahl der durchschnittlich gehaltenen Tiere sowie der Gesamtgröße der Tierbestände gegenüber der Studie von 1999 aus den Vereinigten Staaten zu verzeichnen. Betroffen sind landwirtschaftliche Tierhaltungen sowie Haus-, Heim-, Zoo- und Wildtiere in privater oder gewerblicher Tierhaltung. Katzen, Hunde, Kaninchen und Ziervögel waren die am häufigsten gehorteten Tierarten.

Die Bearbeitung der Fälle durch die Amtstierärzte gestaltet sich langandauernd, zum Teil über Jahrzehnte. Tierhorter sind meist nicht berufstätig und versuchen nicht selten, die Tierhaltung als Erwerbstätigkeit zu nutzen. Fragwürdig ist, ob es sich dabei um das Bestreiten der Lebensgrundlage handeln soll oder die

Leitfaden zur Konfrontation mit Animal Hoarding

10-Punkte-Konzept für Amtstierärzte sowie andere betroffene Personenkreise und Institutionen

1. Langfristige Veränderungen können nur von den betroffenen Tierhaltern und Tierhalterinnen selbst ausgehen, sodass im Vordergrund ein Fördern der Selbsterkenntnis steht.
2. Die Individualität der Persönlichkeiten und Fälle sind strikt zu berücksichtigen, ein mechanisiertes und schematisches Vorgehen sollte vermieden werden.
3. Es empfiehlt sich, eine zugewandte Konsequenz gegenüber dem Tierhalter oder der Tierhalterin anzuwenden. In der Umsetzung bedeutet das, die Person zu akzeptieren, Abhängigkeiten oder Fehlverhalten hingegen abzulehnen.
4. Im Hinblick auf den Persönlichkeitstyp der Tierhalter sollten Tiere in einer überschaubaren Anzahl (z. B. kastriert, gleichgeschlechtlich) belassen werden.
5. Die Anwesenheit von Kindern in der Familie erfordert besondere Aufmerksamkeit und großes Einfühlungsvermögen, damit sich die Probleme in der nächsten Generation nicht potenzieren.
6. Durch Vernetzung der verschiedenen Zuständigkeiten (Sozialämter, Jugendämter, Sozialdienste etc.) können Konfliktlösungen in einer konstruktiven Zusammenarbeit gefunden und umgesetzt werden.
7. Anzustreben ist eine psychologische, psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung der Tierhalter. Dafür sind aber sowohl deren Einverständnis als auch Mitarbeit zwingend erforderlich (vgl. Punkt 1).
8. Unabdingbar sind zeitnahe und regelmäßige Nachkontrollen durch die Amtstierärzte. Von grundlegender Bedeutung, aber außerhalb der veterinärmedizinischen Zuständigkeit und deren direkter Einflussnahme, sind die beiden abschließenden Empfehlungen 9 und 10:
9. Zukünftig sind umfassende gesetzliche Vorgaben für die Haltung, das Züchten und Handeln aller Tierarten notwendig. Optimal wären zudem sachkundige oder geschulte Juristen, die speziell für Tierschutzangelegenheiten ausgebildet sind.
10. Für die betroffenen Tierhalter ist eine humanmedizinische Diagnosestellung mit nachfolgender Möglichkeit zur Therapieerstellung erforderlich.

Tiere als Konsumgut verbraucht werden. Trotz hoher Motivation zur Rettung der Tiere wird deren Vermittlung von den Tierhaltern eher nicht angestrebt, die Tiere werden als Daseinsberechtigung gesehen oder als vermeintliche Arbeitsgrundlage gebraucht. Dies stellt eine Möglichkeit zur Einbindung der Amtsveterinäre in die Tierhaltung dar, indem die Tierhalter begleitet und kontrolliert werden können. Dazu sind jedoch einerseits Selbsterkenntnis und Verhandlungsbereitschaft von Seiten des Tierhalters voraussetzend. Andererseits sind konkrete gesetzliche Regelungen für das Halten, Züchten und Handeln aller Tierarten notwendig, um allgemeingültige Handlungsweisen für die Amtstierärzte ableiten zu können.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden die Tierhalter rückfällig. Bei lebenslanger Wiederholungstäterschaft bedeutet das ein konstantes Ansteigen der Kosten für die Veterinärämter und andere beteiligte Institutionen. In Abhängigkeit des Einzelfalls, sind deshalb frühzeitig die sozial-psychiatrischen Dienste der Landkreise einzuschalten und in kritischen Fällen das jeweilige Ordnungsamt um Amtshilfe zu bitten.

Zum Schutz der Tiere und zur Hilfe für die Tierhalter wurden auf Grundlage dieser Untersuchung Möglichkeiten erarbeitet, um dem amtstierärztlichen Dienst einen Orientierungsrahmen für die Bearbeitung und Konfliktdeeskalation zu bieten. Die wesentlichen Eckpunkte und Ergebnisse, die auch in ein Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) einfließen sollen, sind im **Kasten** zusammengefasst.

Anschrift der Autoren:

Dr. Tina Sperlin, Prof. Dr. Dr. habil. Johann Schäffer, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachgebiet Geschichte der Veterinärmedizin und der Haustiere, Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover, tina.sperlin@web.de, johann.schaeffer@tiho-hannover.de

Prof. Dr. Thomas Blaha, Tierärztliche Hochschule Hannover, Außenstelle für Epidemiologie, Büscheler Straße 9, 49456 Bakum, thomas.blaha@tiho-bakum.de

Literatur

- [1] Sperlin, T. (2012): Animal Hoarding – Das krankhafte Sammeln von Tieren. Aktuelle Situation in Deutschland und Bedeutung für die Veterinärmedizin, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., DVG Verlag, Gießen, ISBN 978-3-86345-085-4
- [2] Léautaud, P. (1966): Literarisches Tagebuch 1893–1956. Aus dem Französischen übersetzt von Hanns Grössel. Reinbek Verlag, Hamburg
- [3] Patronek, G. (1999): Hoarding of Animals: An Under-Recognized Public Health Problem in a Difficult-to-Study Population. In: Public Health Reports 114, 81–87
- [4] Patronek, G.; Loar, L.; Nathanson, J. N. (2006): Animal Hoarding Structuring interdisciplinary responses to help people, animals and communities at risk. In: Tagungsband des Hoarding of Animals Research Consortium, 19–20